

Spezialistengruppen zu fördern. Diesen Jugendlichen ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders zu helfen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben die Aufgabe, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen qualifizierte Fachkräfte, besonders aus den Reihen bewährter junger Arbeiterinnen und Arbeiter und junger Genossenschaftsmitglieder, planmäßig und systematisch heranzubilden. Ihnen sind verantwortliche Aufgaben und Funktionen zu übertragen, durch die sie sich, gestützt auf die Erfahrungen der älteren Werkätigen, zu Leitern von sozialistischen Arbeitskollektiven entwickeln.

(2) Jungen Fachkräften, die eine Tätigkeit in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Produktion übernehmen, ist besondere Unterstützung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu geben.

(3) Vertreter der jungen Intelligenz, hervorragende junge Neuerer, Arbeiter- und Bauernforscher, Rationalisatoren und Erfinder und junge Leiter von sozialistischen Arbeitskollektiven sind zu Fachtagungen, Kongressen sowie internationalen Veranstaltungen zu delegieren.

§ 7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften übergeben den Klubs und Zirkeln junger Techniker und Neuerer Aufgaben aus dem Plan Neue Technik als Forschungs- und Arbeitsaufträge. Auch den Arbeitsgemeinschaften der oberen Klassen der Oberschulen und den außerschulischen Einrichtungen sind geeignete Teilaufgaben aus dem Plan Neue Technik zu übertragen. Sie sind bei ihrer Arbeit tatkräftig zu unterstützen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften und die Leiter der staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen sind dafür verantwortlich, daß die jungen Arbeiter- und Bauernforscher, die sozialistischen Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften der Jugend, die Klubs und Zirkel junger Techniker und Neuerer in Industrie, Landwirtschaft und anderen Zweigen der Volkswirtschaft alle Möglichkeiten erhalten, ihre Initiative und Schöpferkraft zu entfalten. Ihnen sind die bestehenden Einrichtungen für die allgemeine technische Information sowie die Informations- und Dokumentationsmaterialien des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leiter der Verlage und der Redaktionen von Fachzeitschriften haben zu gewährleisten, daß die Jugend die Möglichkeit hat, sich in Fachbüchern und Fachzeitschriften umfassend über den Höchststand von Wissenschaft und Technik zu informieren.

§ 8

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß die besten Arbeitsergebnisse der Jugendkollektive,

der Klubs junger Techniker und Neuerer sowie einzelner Jugendlicher jährlich in Lehr- und Leistungsschauen der Jugend — wie auf den Messen der Meister von Morgen (MMM) — popularisiert werden. Sie arbeiten dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, daß hervorragende Leistungen der Jugendlichen und Jugendkollektive, besonders der jungen Arbeiterinnen, Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, durch staatliche Anerkennungen und Auszeichnungen gewürdigt werden. Die Vorschläge dafür unterbreiten die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften gemeinsam mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 9

Alle bedeutenden Aufgaben und Probleme, die sich aus der Mitverantwortung der Jugend in der Produktion und bei der Leitung der Volkswirtschaft ergeben, sind von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und von den Vorständen der Genossenschaften mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beraten.

III.

Die Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation

§ 10

(1) Alle Jugendlichen der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht auf Bildung. Durch das einheitliche sozialistische Bildungssystem wird die Jugend allseitig — geistig, moralisch und körperlich — gebildet und erzogen. Aus unseren Schulen gehen junge Menschen hervor, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten und die Natur verändern.

(2) Die Begabungen und Talente der Schüler und Lehrlinge sind dem sozialistischen Leistungsprinzip entsprechend im Unterricht, in der Produktion und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit frühzeitig zu fördern und zu entwickeln.

(3) Durch eine hohe Allgemeinbildung, die polytechnische Bildung und die Berufsbildung wird die Jugend befähigt, zum Wohle der Gesellschaft körperlich und geistig zu arbeiten und sich am gesellschaftlichen Leben aktiv zu beteiligen. Die gemeinsame Arbeit von Schule, Elternhaus, Betrieb, Freier Deutscher Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist auf das Ziel zu richten, junge Sozialisten zu erziehen, die umfassende Kenntnisse besitzen, die jede Arbeit und den arbeitenden Menschen achten. Die Bildung und Erziehung in den Schulen und allen anderen Bildungseinrichtungen sind eng mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu verbinden.

(4) Die Körpererziehung ist ein fester Bestandteil des einheitlichen Systems der Bildung und Erziehung der jungen Generation. Sie dient der allseitigen körperlichen Grundausbildung der Mädchen und Jungen. Alle Lehrkräfte und Erzieher sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben die Körpererziehung zu fördern.